

**ONTARIO
OBERSTER GERICHTSHOF
[SUPERIOR COURT OF JUSTICE]
HANDELSABTEILUNG**

**IN SACHEN DES GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS
ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN EINES KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPANS
FÜR UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

DREIUNDZWANZIGSTER BERICHT DES MONITORS

24. März 2015

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte Universal Settlements International Inc. („**USI**“ oder das „**Unternehmen**“) Schutz vor seinen Gläubigern nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [Companies' Creditors Arrangement Act] R.S.C. 1985 c. C-36, in der geänderten Fassung (das „**CCAA**“). Diesem Antrag wurde stattgegeben und die entsprechenden Auflagen wurden in einer Anordnung dieses Gerichts, datiert auf den 2. Dezember 2008 (die „**Erstanordnung**“) festgelegt. In dieser Erstanordnung wurde Ernst & Young Inc. zum Monitor (ausschließlich in seiner Funktion als Monitor und nicht in privater oder unternehmerischer Funktion, der „**Monitor**“) des Unternehmens für dieses Verfahren nach dem (das „**CCAA Verfahren**“) bestellt.
2. Einzelheiten zum Hintergrund der gegenwärtigen Lage des CCAA-Verfahrens stehen im auf den 19. September 2014 datierten Zwanzigsten Bericht des Monitors (der

„**Zwanzigste Bericht**“). In der englischen Fassung groß geschriebene Begriffe, die nicht hierin definiert sind, sind so zu deuten, wie im Zwanzigsten Bericht festgelegt.

3. Der Monitor hat bislang zweiundzwanzig Berichte bei diesem Gericht eingereicht, die auf der Webseite des Monitors unter www.ey.com/ca/universalsettlements (die „**Webseite des Monitors**“) verfügbar sind.
4. USI ist auf dem Gebiet von „Zweitmarkt-Lebensversicherungen“ [Life Settlements] geschäftlich tätig. Diese Tätigkeit beinhaltet den Kauf von Lebensversicherungspolice von Eigentümern zu einem unter deren Nennwert liegenden Betrag. Um die Rendite der Anleger zu realisieren, ist es erforderlich, die Versicherungsbeiträge bis zur Fälligkeit der Police im Todesfall der Versicherten weiterzuzahlen.
5. USI verkaufte Teilrechte an verschiedenen Lebensversicherungspolice an Anleger. Zum Datum ihres CCAA-Antrags verfügte USI über ein Police-Portfolio mit einem Gesamtnettowert in Höhe von etwa USD 192 Mio. und ungefähr 6.000 separaten Anlagen privater und institutioneller Anleger, die teils mehrfach in ihr Police-Portfolio angelegt hatten. USI hielt auch eine kleine Beteiligung an dem Portfolio im eigenen Namen. Der Großteil der Anleger von USI befindet sich in Südamerika und Europa, einschließlich der Länder Peru, Argentinien, Spanien, Österreich und Deutschland. Infolge dieses CCAA-Verfahrens haben einige institutionelle Anleger wie die Österreichische Nationalbank die Forderungen mancher ihrer individuellen Kunden aufgekauft.
6. Am 22. Juni 2009 wurde ein abgeänderter Kompromiss- und Vergleichsplan mit Datum

vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) von diesem Gericht nach Maßgabe des CCAA genehmigt, nachdem die erforderlichen Mehrheiten bei den am 17. Juni 2009 abgehaltenen Versammlungen einer jeden Klasse der Gläubiger zugestimmt hatten: (i) Anleger (im Plan als „**Käufer**“ definiert) und (ii) nicht bevorrechtigte Handels- und andere Gläubiger (im Plan als „**nicht bevorrechtigte Gläubiger**“ definiert, gemeinsam mit den Käufern als „**Gläubiger**“ oder „**Planbegünstigte**“ bezeichnet). Der Plan liegt hier in Kopie als **Anhang „A“** bei.

7. Der Plan sieht die Bündelung (Pooling) aller von USI im Namen ihrer Anleger gehaltenen Policen, die sich in institutionellem Besitz befinden (gemeinsam die „**Policen**“) unabhängig davon vor, ob Käufer jegliche Eigentumsanteile geltend gemacht haben oder dass nicht alle Käufer in dieselben Policen angelegt hatten. Die gebündelten Policen werden gemäß einer von USI unterzeichneten Treuhanderkklärung von USI treuhänderisch zum Nutzen der Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger verwaltet. Bislang sind keine Auszahlungen an Gläubiger erfolgt.
8. Aus Gründen, die im Zwanzigsten Bericht im Einzelnen erläutert wurden, hat USI mit der Unterstützung des Monitors empfohlen, dass das Policen-Portfolio veräußert wird, um Einkünfte zur Auszahlung an die Gläubiger zu generieren.
9. Der Plan in der von den Gläubigern 2009 genehmigten Fassung gestattet es derzeit nicht, einen Veräußerungsprozess zu unternehmen, sofern keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um Käufern 100 % ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage auszuzahlen, oder aber ein Veräußerungsprozess generiert dafür ausreichende Erlöse. Wie in den

vorherigen Berichten des Monitors diskutiert, stellte USI mit Hilfe der Versicherungsberater Lewis & Ellis, Inc., Actuaries & Consultants („L&E“) fest, dass dies unwahrscheinlich ist. Damit der Verkauf der Policen durchgeführt werden kann, wurde festgelegt, dass USI und der Monitor zuerst eine Planänderung vornehmen. Laut einem Bericht vom 18. September 2014 empfahl USI den Gläubigern, einer Änderung des Plans zuzustimmen, um den Verkauf der Policen zu gestatten (die „**Planänderung**“).

10. Zur Ermöglichung der Empfehlungen seitens des Unternehmens an die Gläubiger beantragte dieses am 1. Oktober 2014 zwei Anordnungen, die vom Gericht gewährt wurden:

- (a) Die „**Anordnung über die Einberufung einer Versammlung**“, die es dem Unternehmen gestattet, die vorgeschlagene Planänderung bei Gericht einzureichen und den Gläubigern zur Abwägung und Abstimmung bei separaten Versammlungen der nicht bevorrechtigten Gläubiger und Käufer (die „**Gläubigerversammlungen**“) in der Art und Weise vorzulegen, wie diese in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung beschrieben sind, und
- (b) die „**Veräußerungsprozessanordnung**“, die es dem Monitor erlaubt, einen Veräußerungs- und Investorenfindungsprozess (der „**SISP**“) im Einklang mit den Bedingungen in der Veräußerungsanordnung durchzuführen, und zwar unmittelbar nachdem und falls (a) die erforderlichen gesetzlichen Vorgaben für die Genehmigung der Planänderung durch die Gläubiger bei den Gläubigerversammlungen erfüllt sind, und (b) eine gerichtliche Anordnung ergeht, die den gemäß Planänderung geänderten Plan bewilligt.

11. Wie im Einundzwanzigsten Bericht des Monitors (der „**Einundzwanzigste Bericht**“) im Einzelnen beschrieben, trat bei der Zustellung der Versamlungsunterlagen an die Gläubiger in Europa eine Verzögerung auf. Das Unternehmen und der Monitor hielten es unter den Umständen für sinnvoll, die Gläubigerversammlungen, die ursprünglich für den 5. November 2014 angesetzt waren, auf den 24. November 2014 zu vertagen. Während des Zeitraums der Vertagung unternahmen der Monitor und das Unternehmen, wie im Einundzwanzigsten Bericht ausführlicher umrissen, weitere Schritte, um Gläubiger über die Gläubigerversammlungen zu informieren.
12. In einer auf den 19. November 2014 datierten Anordnung genehmigte Richter Penny eine Änderung und Neuformulierung des SISP, um die erforderliche Verschiebung und den Beginn des SISP aufgrund der Vertagung der Gläubigerversammlungen widerzuspiegeln (der „**Geänderte und neu formulierte SISP**“). Eine Kopie der Planänderung und des SISP werden hier als **Anhang „B“** angefügt.
13. Wie im Zweiundzwanzigsten Bericht des Monitors vom 24. November 2014 im Einzelnen ausgeführt, wurde die Planänderung am 24. November 2014 durch die erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger bei der Gläubigerversammlung genehmigt.
14. Durch Anordnung vom 27. November 2014 genehmigte und billigte Richter Wilton-Siegel den Plan gemäß der Planänderung.
15. Wie in diesem Bericht im Einzelnen ausgeführt, begann der Monitor nach Erhalt der Billigung des Gerichts mit der Durchführung des SISP. Wie nachfolgend weiter ausgeführt, unterzeichnete USI aufgrund dieses Prozesses mit dem erfolgreichen Bieter,

Vida Capital Inc. („**Vida**“), einen Vertrag über den Kauf von Vermögenswerten (der „**Kaufvertrag**“), für den die Genehmigung des Gerichts erforderlich ist.

ZIEL DIESES BERICHTS

16. Dieser dreiundzwanzigste Bericht (der „**Dreiundzwanzigste Bericht**“ oder „**Bericht**“) wird zur Unterstützung des Antrags von USI auf eine Anordnung unter anderem auf Genehmigung des Verkaufs von 112 Policen, die alle Policen repräsentieren, die USI zugunsten ihrer Gläubiger hält, an Vida eingereicht, wodurch sämtliche Rechte, Rechtsansprüche und Anrechte von USI und der Planbegünstigten an den Policen an Vida übertragen werden (die „**Übertragungs- und Genehmigungsanordnung**“). Dieser Bericht enthält:
- (a) aktuelle Informationen über den Cashflow des Unternehmens hinsichtlich der Policen seit der Implementierung des Plans bis 28. Februar 2015 und über die Finanzlage der namens der Gläubiger gehaltenen Vermögenswerte zu diesem Datum,
 - (b) einen Bericht über die Vorgehensweise des Monitors seit 27. November 2014 in Bezug auf den SISP, einschließlich Einzelheiten über vom Monitor durchgeführte Verkäufe und Marketingbemühungen und Einzelheiten über das Ergebnis des SISP,
 - (c) eine Zusammenfassung der wichtigsten Konditionen des Kaufvertrags und die dadurch beabsichtigte Transaktion (die „**Transaktion**“);

- (d) Einzelheiten über die Maßnahmen, die notwendig sind, um die beabsichtigte Transaktion durchzuführen, und
- (e) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Monitors in Bezug auf die beabsichtigte Transaktion.

AUFGABENSTELLUNG

17. Im Rahmen der Erstellung dieses Dreiundzwanzigsten Berichts hat sich der Monitor bei seiner Stellungnahme auf bestimmte, ihm vorgelegte, ungeprüfte, vorläufige und/oder interne Finanzinformationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen des Unternehmens, auf Gespräche mit der Geschäftsführung von USI („**Geschäftsführung**“) sowie auf Informationen Dritter (gemeinsam die „**Informationen**“) gestützt. Abgesehen von den Darstellungen in diesem Dreiundzwanzigsten Bericht:
- (a) hat der Monitor die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht auditiert, überprüft oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen dergestalt zu identifizieren, dass diese vollständig oder teilweise den allgemeinen anerkannten Prüfungsvorschriften des *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* entsprechen; daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Art der Zusicherung bezüglich dieser Informationen.
 - (b) hat der Monitor diesen Bericht in seiner Funktion als gerichtlich bestellter Handlungsbevollmächtigter einzig und allein zur Nutzung durch das Gericht

erstellt und ihn auf der Webseite des Monitors lediglich deshalb zur Verfügung gestellt, um das Gericht und die Gläubiger auf den aktuellen Stand der Dinge zu bringen. Andere Personen sollten diesen Bericht zu keinem anderen Zweck nutzen oder sich darauf stützen.

(c) wurden auf die Zukunft gerichtete Finanzinformationen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, aufgrund der Schätzungen und Annahmen der Geschäftsführung erteilt. Der Leser wird darauf hingewiesen, dass diese Prognosen auf Annahmen über künftige Ereignisse und Bedingungen beruhen, die nicht bestimmbar sind. Aus diesem Grund können die tatsächlichen Ergebnisse von den Prognosen abweichen, selbst wenn die Annahmen eintreten. Die Abweichungen könnten erheblich sein.

(d) beauftragte USI im Laufe dieser Verfahren L&E damit, verschiedene umfangreiche Berichte auszuarbeiten, die für die Einschätzung alternativer Vorgehensweisen zur Maximierung des Wertes für die Gläubiger unter diesen schwierigen Umständen grundlegend sind. USI hat die von L&E ausgearbeiteten Berichte dem Monitor zur Verfügung gestellt. Der Monitor hat keine unabhängigen versicherungsmathematischen oder Verifizierungsverfahren durchgeführt, um die Analysen und Schlussfolgerungen von L&E zu erhärten.

18. Sofern nichts anderes angegeben, sind die hierin enthaltenen Beträge in kanadischen Dollar aufgeführt. In der englischen Fassung groß geschriebene Begriffe, die in diesem Dreiundzwanzigsten Bericht nicht definiert sind, haben die ihnen in dem Plan, dem SISP

oder dem Kaufvertrag gegebene Bedeutung; Kopien dieser Dokumente liegen hier als **Anhang „A“, „B“ bzw. „H“** an.

DAS TREUHANDKONTO DES MONITORS

Cashflow im Treuhandkonto des Monitors während des Berichtszeitraums

19. In seinem Zwanzigsten Bericht legte der Monitor eine Aufstellung von Bareingängen und Aufwendungen („**B&A**“) für den Zeitraum seit dem Tag der Implementierung des Plans bis zum 31. August 2014 vor. Der Monitor hat weiterhin die Ablaufleistungen und Transaktionen überwacht, die seit seinem Zwanzigsten Bericht im Treuhandkonto des Monitors verbucht wurden. Zum 28. Februar 2015 lagen Geldmittel in einer Gesamthöhe von CAD 41.000 auf dem Treuhandkonto des Monitors, ausgewiesen in der als **Anhang „C“** beigefügten B&A.
20. Währung des Berichtszeitraums vom 31. August 2014 bis 28. Februar 2015 (der „Berichtszeitraum“):
- (a) erhielt USI Todesfalleistungen von ungefähr USD 3,7 Mio. Dieser Betrag bestand aus Erlösen von USD 1,7 Mio. aus bereits ausgewiesenen Ablaufleistungen sowie aus Erlösen von USD 2 Mio. aus zwei neuen Ablaufleistungen, die während des Berichtszeitraums eingetreten sind. Darüber hinaus sind während des Berichtszeitraums zwei weitere Ablaufleistungen mit Todesfalleistungen von ungefähr USD 1,3 Mio. eingetreten. Zum Datum dieses Berichts hat USI diese Ablaufleistungen noch nicht vereinnahmt.

- (b) trat nach dem Berichtszeitraum am 16. März 2015 eine Ablaufleistung in Höhe von USD 2 Mio. ein. Das heißt, dass zum Datum dieses Berichts insgesamt drei Policen vorhanden sind, die zusammen USD 3,3 Mio. an Todesfallleistungen entsprechen, die USI zugunsten der Gläubiger noch vereinnahmen muss. Gegenwärtig sind 112 Policen noch nicht fällig geworden, die Todesfallleistungen in Höhe von ungefähr USD 149,5 Mio. darstellen. Dazu gehören Teilrechte an vier Policen.
- (a) wurden wie in den die B&A begleitenden Randnotizen Zinsen und Gebühren bezüglich des revolvingierenden Darlehens in einer Gesamthöhe von etwa USD 551.000 bezahlt,
- (b) wurden Policen-Prämien in Höhe von ungefähr USD 4,76 Mio. an Versicherungsunternehmen für noch nicht fällige Policen gezahlt,
- (c) wurden Verwaltungsgebühren von CAD 600.000 an USI und ein Honorar von CAD 24.000 an Mills, Potoczak and Company(„**Mills**“), USI Servicer, bezahlt;
- (d) wurden ungefähr CAD 1,6 Mio. für Honorare und Aufwendungen bezahlt, und
- (e) hat USI für sein revolvingierendes Darlehen von einem verbundenen dritten Kreditgeber, Buonovista Investments Limited („**Buonovista**“) ungefähr USD 7,3 Mio. zu erhalten, wodurch ein verfügbarer Saldo von ungefähr USD 2,7 Mio. verbleibt (das „**Revolvierende Darlehen**“).

Cashflow-Prognose und Liquidität für das Treuhandkonto des Monitors

21. USI hat mit Unterstützung des Monitors die Prognose eines geschätzten Cashflow im Treuhandkonto des Monitors erarbeitet, der für den Zeitraum vom 28. Februar 2015 bis 31. Dezember 2015 erwartet wird (die „**Prognose**“). Diese Prognose ist in **Anhang „D“** zusammengefasst. Die Prognose geht von der üblichen Verwaltung der Policen, einschließlich der Einziehung von Todesfallleistungen und der Zahlung von Prämien aus und reflektiert nicht den beabsichtigten Verkauf der Policen.
22. Die Prognose geht davon aus, dass abgesehen von den oben erwähnten Beträgen bezüglich der drei Ablaufleistungen keine Einkünfte aus neuen Ablaufleistungen eingehen werden und dass das revolvingierende Darlehen bis zu einer Maximalhöhe von USD 10,0 Mio. zur Verfügung steht. Wie erwähnt belief sich der Betrag des in Anspruch genommenen revolvingierenden Darlehens zum 28. Februar 2015 auf USD 7,3 Mio., einschließlich unbezahlter Zinsen. Der Prognose ist zu entnehmen, dass nach voller Nutzung des revolvingierenden Darlehens und bei der Annahme, dass in der Zwischenzeit keine weiteren Ablaufleistungen eingehen, USI bis Ende Juni 2015 ausreichende Geldmittel zur Verwaltung des Plans und Zahlung von Policen-Prämien zur Verfügung haben wird.
23. Gemäß der Finanzierungsvereinbarung zwischen Buonavista und USI vom 18. Oktober 2012 und dem Nachtrag zu der Finanzierungsvereinbarung vom 31. Juli 2014 ist das revolvingierende Darlehen am 31. Juli 2015 fällig (der „**Fälligkeitstermin**“), es sei denn, es

wird von den Parteien schriftlich verlängert. Buonavista hat USI gegenüber bestätigt, dass sie das revolving Darlehen wenn nötig über den Fälligkeitstermin hinaus um jeweils einen Monat verlängert, um die Durchführung der Transaktion zu ermöglichen.

DURCHFÜHRUNG DES SISP

24. Die Hauptverantwortlichkeiten des Monitors in Verbindung mit seiner Durchführung des SISP sind in den Ziffern 2-5 des SISP aufgeführt. Der Monitor wurde in vollem Umfang bevollmächtigt, befugt und angewiesen, den SISP durchzuführen. Zu den Verantwortlichkeiten des Monitors gehörte die Aufstellung einer Liste der Potenziellen Bieter, die Ausarbeitung einer Form des Lockbriefs (der „**Lockbrief**“), die Unterstützung des Rechtsberaters bei der Ausarbeitung einer Form der Vertraulichkeitsvereinbarung (die „**Vertraulichkeitsvereinbarung**“), die Einrichtung und Verwaltung des elektronischen Datenraums, die Unterstützung des Rechtsberaters bei der Ausarbeitung der Form des Kaufvertrags, die Überwachung aller Kommunikationen mit Potenziellen Bietern und Qualifizierten Bietern und die Prüfung und Berücksichtigung von Absichtserklärungen und Qualifizierten Angeboten.
25. Der SISP sah abgesehen von Kaufangeboten die Einholung von Investment- sowie Investment- und Finanzierungsangeboten vor.
26. Der SISP sah die Durchführung eines aus zwei Phasen bestehenden Prozesses vor. Einer der Hauptgründe bestand im Schutz der Vertraulichkeit sensibler personenbezogener Informationen der Versicherten in Verbindung mit den Policen.

27. Phase I des SISP sah die Einholung von unverbindlichen Absichtserklärungen oder unverbindlichen Finanzierungsdiskussionspapieren oder Konditionentableaus (die „**Absichtserklärungen**“) vor. Der SISP sah vor, dass der Monitor alle Absichtserklärungen erhält und prüft und Phase I Qualifizierte Bieter identifiziert, denen die Teilnahme an Phase II des SISP als Phase II Qualifizierte Bieter gestattet wäre.
28. Phase II des SISP sah vor, dass für Phase II Qualifizierte Bieter zusätzliche Due-Diligence vorhanden ist, einschließlich der Prüfung der Krankengeschichte der Versicherten und die Vorlage verbindlicher Angebote.
29. Der SISP sah vor, dass die Anforderungen für ein Angebot von einem Phase II Qualifizierten Bieter als „Qualifiziertes Angebot“ gilt, einschließlich einer Beschreibung der Policen, die Gegenstand des Angebots sind, Nachweis der finanziellen Fähigkeit zur Durchführung der Transaktion, Bestätigung der Verbindlichkeit des Angebots und dessen Verfügbarkeit bei Annahme, Bedingungen für den Abschluss, vorgeschlagene Änderungen, die an der Vorlage für den vom Monitor vorgelegten Kaufvertrags vorzunehmen sind (die „**Vertragsvorlage**“) und die Fristen für den beabsichtigten Abschluss der Transaktion.

SISP-Fristen

30. Aufgrund der oben erwähnten Vertagung der Gläubigerversammlungen wurden die Fristen für den SISP verlängert.
31. Wie im Einundzwanzigsten Bericht ausgeführt, wurde der SISP dahingehend geändert,

dass der Monitor jede Absichtserklärung berücksichtigt und ein Phase I Qualifizierter Bieter bei Vorlage und falls seine Qualifikation bestätigt wird, unverzüglich Teil von Phase II wird, ohne die Frist für die Einreichung aller Absichtserklärungen abwarten zu müssen. Aufgrund dessen wurden die Fristen in dem SISP wie folgt festgelegt:

(a) Qualifikation als Potenzieller Bieter: 25. Januar 2015,

(b) Letzte Frist für Absichtserklärungen: 2. Februar 2015 (die „**Absichtserklärungsfrist**“) und

(c) Frist für Phase II Qualifizierte Bieter: 10. Februar 2015 (der „**Ablauf der Angebotsfrist**“).

32. Anfang Januar 2015 wurde dem Monitor durch Gespräche mit Phase I Qualifizierten Bietern jedoch klar, dass die meisten Bieter ihre Absichtserklärungen erst zum letzten Datum der Absichtserklärungsfrist und nicht früher einreichen würden. Dadurch wurde klar, dass die Zeitspanne von acht Tagen zwischen dem letzten Datum der Absichtserklärungsfrist und dem Ablauf der Angebotsfrist nicht ausreichen würde, damit Bieter die für Phase II erforderliche Due-Diligence durchführen und die Anmerkungen auf der Vertragsvorlage vornehmen können.
33. Ziffer 29 des SISP gibt dem Monitor die Entscheidungsbefugnis, den Ablauf der Angebotsfrist zu verlängern. Nach Beratungen mit Phase I Qualifizierten Bietern, dem Unternehmen und dem Rechtsberater des Monitors sowie unter Berücksichtigung der Cashflows von USI, entschied der Monitor, dass es angebracht wäre, den Ablauf der

Angebotsfrist zu verlängern. Am 22. Januar 2015 informierte der Monitor alle Phase I Qualifizierten Bieter, dass die Frist für das Qualifizierte Angebot vom 10. Februar 2015 bis zum 2. März 2015 verlängert wird. Die Bieter wurden in der Entwurfsform des Kaufvertrags informiert, dass das Ablaufdatum für die Durchführung der Transaktion der 8. April 2015 sein würde (jetzt auf den 13. April 2015 geändert).

Phase I

34. Am 27. November 2014 setzte der Monitor seine Durchführung des SISP fort, indem er eine globale Liste Potenzieller Bieter (potenzielle Käufer, potenzielle Finanzierungsquellen und potenzielle Anleger) durch Telefonanrufe und E-Mails an ungefähr 100 Parteien kontaktierte. Der Monitor stellte die Liste der Potenziellen Bieter aufgrund von eigenen Nachforschungen, Industriekenntnissen von Ernst & Young Inc. und ihrer verbundenen Unternehmen und Input von USI zusammen. Darüber hinaus wurde der Monitor bezüglich dieser Gelegenheit von ungefähr einem Dutzend weiterer Potenzieller Bieter direkt kontaktiert.
35. Darüber hinaus veröffentlichte der Life Settlements Report, eine zweiwöchentlich erscheinende Publikation von The Deal, in seiner Ausgabe vom 6. November 2014 und 4. Dezember 2014 Artikel über den SISP, wodurch die für die Gelegenheit logischsten Potenziellen Bieter öffentlich genannt wurden.
36. Allen Potenziellen Bietern wurde der Lockbrief zugesandt, der aus einem Konditionentableau bestand, in dem die Gelegenheit bezüglich der Policen erklärt wurde, sowie einer Kopie des SISP und die Form der Vertraulichkeitsvereinbarung. Bestimmte

Anleger waren auch gehalten, einen Anlegerantrag auszufüllen, um die Wertpapiervorschriften von Ontario einzuhalten.

37. Potenzielle Bieter haben achtundzwanzig Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet. Alle 28 Potenziellen Bieter haben die Voraussetzungen von Ziffer 12 des SISP erfüllt und wurden vom Monitor für die Teilnahme an Phase I des SISP als Phase I Qualifizierte Bieter eingestuft. Diese Personen erhielten Zugriff auf den vom Monitor und dem Unternehmen eingerichteten Phase I elektronischen Datenraum (der „**Datenraum**“) .
38. Der Datenraum enthielt ausreichende Informationen, die für die Potenziellen Bieter für die Ausarbeitung der Absichtserklärung für Phase I notwendig waren, darunter die folgenden, von USI bereitgestellten Informationen:
- (a) Eine überarbeitete Policenzusammenfassung mit bestimmten Einzelheiten über jede der Policen auf hoher Ebene (wobei nur die Initialen der Versicherten angegeben wurden, um deren Identitäten vertraulich zu behandeln), und
 - (b) die Policenverträge, Berichte zur Lebenserwartung und Prämienillustrationen für jede der Policen, lediglich unter Angabe der Initialen der Versicherten.
39. Bis zur Absichtserklärungsfrist vom 2. Februar 2015 hatte der Monitor 15 Absichtserklärungen erhalten, die aus 14 Angeboten zum Kauf und einem Angebot zur Finanzierung des Policen-Portfolios bestanden. Einige Absichtserklärungen gingen zwar kurz nach der Frist von 17.00 Uhr ein, wobei der Monitor seine ihm durch das SISP gewährte Entscheidungsbefugnis zur Verlängerung der Frist ausübte und die

Entgegennahme aller Absichtserklärungen zuließ. Eine Zusammenfassung und Analyse aller Absichtserklärungen wird hiermit als **Vertrauliche Anhang „E“** beigefügt.

40. Nach der Beratung mit der Geschäftsführung (die vor Beginn des SISP bestätigte, dass sie nicht beabsichtige, als Potenzieller Bieter teilzunehmen) bis 10. Februar 2015 unterrichtete der Monitor neun Phase I Qualifizierte Bieter, dass sie als Phase II Qualifizierte Bieter eingestuft wurden.
41. Der Monitor legte nach Beratung mit USI fest, dass fünf der vierzehn Absichtserklärungen aus folgenden Gründen nicht als Phase II Qualifizierte Angebote für den Kauf der Policen eingestuft werden würden:
 - (a) Die Absichtserklärungen waren am unteren Ende der Preisspanne aller eingereichten Absichtserklärungen,
 - (b) die Absichtserklärungen brachten kein Interesse an allen Policen zum Ausdruck, sondern nur an bestimmten Policen, was in Angeboten für nur einen Teil des Policen-Portfolios resultierte, und/oder
 - (c) es wurde entschieden, dass ihre Angebote aus anderen Gründen nicht im besten Interesse der Gläubiger waren.

Phase II

42. Neun Phase II Qualifizierte Bieter erhielten Zugriff auf den Phase II elektronischen Datenraum (der „**Phase II-Datenraum**“). Der Phase II Datenraum erhielt folgende, wie von USI bereitgestellte Informationen:

- (a) Eine detaillierte Policen-Zusammenfassung, wie unter anderem die Namen eines jeden Versicherten und eine Zusammenfassung der für jede Police verfügbaren spezifischen Informationen, und
- (b) die folgenden Informationen hinsichtlich jeder Police, soweit diese verfügbar sind, in unverkürzter Form:
 - i. Policenunterlagen,
 - ii. Berichte zur Lebenserwartung,
 - iii. Deckungsbestätigungen,
 - iv. Jahresabschlüsse,
 - v. Krankengeschichten,
 - vi. Änderungsformulare,
 - vii. Kaufverträge,
 - viii. Nach dem *Health Insurance Portability and Accountability Act* (U.S.) bereitgestellte Informationen,
 - ix. Prämienillustrationen,
 - x. Prämienverlauf,
 - xi. Eine Entwurfsform des Kaufvertrags und eine Form der Übertragungs-

und Genehmigungsanordnung, und

xii. Mitteilungen über Fälligkeiten, die nach Beginn des SISP eingetreten sind.

43. Die Form des Kaufvertrags, die der Monitor den Phase II Qualifizierten Bietern vorlegte, sah vor, dass jeder Bieter gemäß einer Aufstellung, die der Form des Kaufvertrags beilag, einer jeden Police einen spezifischen Kaufpreis zuordnet.
44. Der SISP gewährte dem Monitor die Ermessensbefugnis, bei Eingang der Qualifizierten Angebote Verhandlungen mit einer ausgewählten Anzahl an Phase II Qualifizierten Bietern fortzusetzen. Der Monitor entschied jedoch aufgrund der Art der Bieter, dass in diesem Fall ein fairer und transparenter Prozess am besten dadurch gewährleistet werden würde, indem Phase II Qualifizierte Bieter aufgefordert werden, ihr bestes Angebot abzugeben, statt Spielraum für weitere Verhandlungen zu lassen. Jeder Phase II Qualifizierte Bieter wurde vom Monitor entsprechend unterrichtet.
45. Am 2. März 2015, der nach dem SISP für die Einreichung der Qualifizierten Angebote geänderten Frist, erhielt der Monitor vier Qualifizierte Angebote für die Policen. Jedes der Qualifizierten Angebote wurde aufgrund der in dem SISP aufgeführten Kriterien geprüft und beurteilt, wie unter anderem:
 - (a) dem vom Qualifizierten Bieter für jede Police vorgeschlagenen Preis und insgesamt im Vergleich mit der von L&E im August 2014 ausgearbeiteten Bewertung und im Vergleich mit anderen Angeboten,
 - (b) ob Policen aus dem Kauf ausgeschlossen wurden,

- (c) Faktoren, die sich auf die Zeitspanne, die Sicherheit und den Wert der Transaktion auswirken,
- (d) Wahrscheinlichkeit und Timing der Abwicklung der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion und ob es nach dem geschäftlichen Urteil des Monitors wahrscheinlich sein würde, dass die Transaktion am letzten Datum vom 8. April 2015 (jetzt auf den 13. April 2015 geändert) abgeschlossen sein würde, und
- (e) die Überarbeitungen der vom Bieter vorgeschlagenen Vertragsvorlage.
46. Der Hauptfaktor für die Evaluierung der Angebote bestand für den Monitor in dem für die Policen angebotenen Preis. Der Monitor nahm eine Prüfung der von jedem Bieter angebotenen Preise im Vergleich zu den anderen Angeboten und im Vergleich mit der Bewertung von L&E vor. Eine Kopie der Bewertung von L&E wird hier vertraulich als **Vertrauliche Anhang „F“** beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung von L&E den Wert von fünf Policen beinhaltet, die fällig wurden, seit L&E ihre Analyse durchgeführt hatte und die nicht mehr Teil des zu verkaufenden Policen-Portfolios sind.
47. Bei der Prüfung der besten vier Qualifizierten Angebote bemerkte der Monitor, dass in einigen Fällen der Kaufpreis, den ein Bieter einer Police zugeordnet hatte, niedriger war als der Preis, der dieser Police in der Bewertung von L&E zugeordnet wurde. Durch eine Durchsicht mit USI wurde jedoch geschlossen, dass die Differenz in den meisten Fällen auf die Verfügbarkeit aktuellerer oder vollständigerer Informationen über eine Police zurückgeführt werden konnte, seit L&E die Bewertungen durchgeführt hatte, oder in Fällen, in denen Informationen über die Police unvollständig waren, wendeten die Bieter

einen konservativeren Ansatz an.

48. Allerdings fiel dem Monitor in Bezug auf die beiden höchsten Qualifizierten Angebote auf, dass einige der zugeordneten Preise erheblich von der Bewertung von L&E abwichen. Wenn es den Anschein hatte, dass bestimmte Policen, denen L&E einen erheblichen Wert zugeordnet hatte, von dem betreffenden Angebot stark unterbewertet oder mit Null bewertet wurden, setzte sich der Monitor zur Klarstellung mit dem betreffenden Phase II Qualifizierten Bieter in Verbindung. Aufgrund dieser Nachfragen wurden an zwei Angeboten Änderungen vorgenommen, wodurch der den betreffenden Policen zugeordnete Preis korrigiert wurde, was zu Erhöhungen der Kaufpreise für diese beiden Angebote insgesamt führte.
49. Vida war vor den Klarstellungen des Monitors der höchste Bieter. Wie aus der Analyse ersichtlich, blieb die Platzierung von Vida als höchster Bieter durch die Erhöhungen der Angebote, die aufgrund der Klarstellungen des Monitors vorgenommen wurden, unverändert. Eine Zusammenfassung der Analyse der Angebote durch den Monitor (einschließlich etwaiger Klarstellungen zum Preis) wird hier als **Vertraulicher Anhang „G“** beigefügt.
50. Wie oben erwähnt, wurde eine der Policen in Höhe von USD 2 Mio. fällig, seit die Angebote von den Phase II Qualifizierten Bietern abgegeben wurden. Die fällig gewordene Police wurde aus dem Kaufvertrag gestrichen und der Kaufpreis wurde in dem Kaufvertrag entsprechend geändert, indem der Preis, den Vida dieser Police zugeordnet hatte, abgezogen wurde.

ERGEBNISSE DES SISP

51. Nach Absprache mit dem Anwalt des Monitors und mit USI empfiehlt der Monitor, dass die vorgeschlagene Transaktion mit Vida aus den folgenden Gründen durchgeführt wird:
- (a) Das von Vida unterbreitete Qualifizierte Angebot ist das höchste aller erhaltenen Angebote und ist im Vergleich zu anderen eingegangenen Angeboten und im Kontext der Werteinschätzung durch L&E angemessen;
 - (b) Das von Vida mit seinem Angebot unterbreitete Formblatt des Verkaufsvertrags unterschied sich nur sehr geringfügig von dem vom Monitor bereitgestellten Vorlageformblatt;
 - (c) Vida hat zur Zufriedenheit des Monitors nachgewiesen, dass es über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um die vorgeschlagene Transaktion abzuschließen;
 - (d) Vida hat bestätigt, in der Lage zu sein, die vorgeschlagene Transaktion bis spätestens 8. April 2015 durchzuführen (nun auf den 13. April 2015 vertagt); und
 - (e) der Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion mit Vida führt zum Verkauf sämtlicher Policen, was den Zeit- und Kostenaufwand eines weiteren Verfahrens zum Verkauf oder anderweitigen Umgang mit verbleibenden Policen erspart.
52. Am Freitag, 6. März 2015 informierte der Monitor Vida über seine Absicht, den Vorgang weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, mit Vida eine Transaktion abzuschließen. Gleichzeitig informierte er die anderen drei Bieter der Qualifizierten Phase II, dass der Monitor den

Abschluss einer vorgeschlagenen Transaktion mit einem anderen Bieter anstrebte. Laut SISP müssen die verbleibenden drei Qualifizierten Bieter der Phase II ihre Angebote zur Annahme offen halten, und zwar bis zum Werktag nach Abschluss eines Erfolgreichen Gebots (wie im SISP definiert).

53. Der Monitor hat demjenigen Bieter, der eine Absichtserklärung zur Finanzierung unterbreitet hatte, mitgeteilt, dass die Parteien nunmehr eine Verkaufstransaktion verfolgen.

DER VERKAUFSVERTRAG

54. Am 24. März 2015 fertigte USI den Verkaufsvertrag mit Vida aus, vorbehaltlich dessen, dass von diesem Gericht die vorgeschlagene Übertragungs- und Genehmigungsanordnung ergeht. Eine überarbeitete Kopie des Verkaufsvertrags, aus der die Anhänge F und H mit ihren geschäftlich sensiblen Preisinformationen entfernt wurden, liegt hier als **Anhang „H“** bei. Eine unbearbeitete Version des Verkaufsvertrags wird hier vertraulich als **Vertraulicher Anhang „I“** eingereicht.
55. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen des Verkaufsvertrags folgt unten:
- (a) Vida (der „**Käufer**“) erwirbt alle 112 Policen, die von USI treuhänderisch für die Planbegünstigten verwaltet werden (USI ist in dieser Funktion der „**Verkäufer**“), und zwar nach dem Prinzip von ‚an Ort und Stelle gekauft wie gesehen‘;
 - (b) Der Kaufpreis für die Policen beträgt 39.928.886,87 USD in Barmitteln, zuzüglich eines Betrags zur Erstattung von Versicherungsbeiträgen, die USI vor dem Datum des

- Vertragsabschlusses begleichen muss, die sich jedoch auf Versicherungszeiten nach dem Datum des Verkaufsabschlusses beziehen (die „**Versicherungsbeiträge nach Vertragsabschluss**“), zuzüglich der Übernahme von Übernommenen Verbindlichkeiten, die hauptsächlich aus Policen-Darlehen bestehen, wie im Verkaufsvertrag näher definiert (zusammen als der „**Verkaufspreis**“ bezeichnet);
- (c) Das angestrebte Datum für den Vertragsabschluss ist der 10. April 2015 (das „**Datum des Vertragsabschlusses**“) und das letztmögliche Datum ist der 13. April 2015;
- (d) Das Eigentum an den Policen wird gemäß der vorgeschlagenen Übertragungs- und Genehmigungsanordnung am Datum des Vertragsabschlusses an Vida übertragen. Der Käufer hat angewiesen, dass die Policen von seinem Wertpapieragenten, Wells Fargo Bank N.A. gehalten werden.
- (e) Die Parteien gehen von einem etwa 60-tägigen Zeitraum nach dem Datum des Vertragsabschlusses aus, um die Übertragung des Eigentums an jeder Police bei den jeweiligen Versicherern aktenkundig zu machen;
- (f) Wie in der Branche üblich wird ungeachtet dessen, dass die Aktualisierung der Akten der Versicherer einige Zeit in Anspruch nehmen wird, das Datum für die Risikoübertragung der Policen das Datum des Vertragsabschlusses sein, sodass jegliches Fälligwerden, das nach dem Datum des Vertragsabschlusses eintritt, zu Gunsten des Käufers geht, während jegliches Fälligwerden vor dem Datum des Vertragsabschlusses (selbst wenn es erst nach dem Datum des Vertragsabschlusses bekannt wird) zu Gunsten des Verkäufers geht. Jegliche Beiträge, die für Zeiträume

- vor dem Datum des Vertragsabschlusses gezahlt werden, sind die wirtschaftliche Verantwortlichkeit des Verkäufers, jegliche Beiträge, die für Zeiträume nach dem Datum des Vertragsabschlusses gezahlt werden, sind die wirtschaftliche Verantwortlichkeit des Käufers;
- (g) Der Kaufpreis wird in ein Treuhandkonto bei Mills hinterlegt, der bei Abschluss des Vertrags als Treuhänder beibehalten werden soll (der „**Treuhänder**“), und ist dem Verkäufer vom Treuhandkonto zu entrichten, wenn und sobald eine Police erfolgreich in den Akten und Aufzeichnungen eines Versicherungsträgers übertragen worden ist;
- (h) Wie in der Branche üblich hat der Käufer ebenso zugestimmt, die Summe von ungefähr 757.857 USD auf das Treuhandkonto einzuzahlen, damit davon die Beitragskosten für die Policen nach Vertragsabschluss bestritten werden können, solange die Policen dem Käufer in den Akten der Versicherer noch nicht übertragen worden sind (die „**Käuferbeiträge**“). Der Käufer ist dafür verantwortlich, zusätzliche Beiträge in dieses Treuhandkonto einzuzahlen, falls dies erforderlich werden sollte;
- (i) Um den Käufer vor möglichen Abzugssteuerverpflichtungen unter Kanadas Einkommenssteuergesetz zu schützen, haben Verkäufer und Käufer vereinbart, dass der Verkäufer eine Reserve aus den Verkaufserlösen in das Zugewiesene Treuhandkonto des Monitors einzahlt, in der vorgeschriebenen Höhe von mindestens 25%, die nicht ausgezahlt werden soll, bis ermittelt ist, welche Steuerschulden sich aus der Transaktion ergeben. Der Monitor merkt an, dass das Problem der Abzugssteuer in jedem möglichen Szenario auftreten wird, und dass der Plan in

Abschnitt 4.40 vorsieht, dass jegliche Auszahlungen an Gläubiger allen entsprechenden Steuerzahlungen oder Abzugssteuerpflichten unterliegen;

- (j) dem Verkaufsvertrag liegt eine Treuhandvereinbarung zwischen dem Treuhänder, USI und VIDA bei, die beim Vertragsabschluss eingegangen werden soll (die „**Treuhandvereinbarung**“). Die Treuhandvereinbarung enthält die Bedingungen und Verpflichtungen des Treuhänders in Bezug auf sowohl die Auszahlung der Verkaufssumme vom Treuhandkonto als auch die Zahlung von Beiträgen, während die Übertragung der Policen bei den Versicherern aktenkundig gemacht wird. Eine Kopie der Treuhandvereinbarung, im Wesentlichen in der Form, wie sie beim Vertragsabschluss eingegangen werden soll, liegt als Anhang „D“ dem Verkaufsvertrag bei Anhang H bei.

Nullwertpolicen

56. Wie oben vermerkt, schließt die Verkaufsvereinbarung das gesamte Portfolio der vom Verkäufer gehaltenen Policen ein. Um die Abwicklung des Planvermögens nach Abschluss einer Transaktion zu straffen und zu vereinfachen, hat der Monitor den Bietern dringend empfohlen, alle Policen zu erwerben, unabhängig davon, ob sie einen Wert hatten. Es wurden allerdings gewisse Policen, die in der Transaktion enthalten sind, vom Käufer als wertlos eingestuft (die „**Nullwertpolicen**“). Diese Zuweisung eines Nullwerts stimmt mit den Angeboten anderer Bieter überein, welche den meisten oder allen dieser Policen entweder keinen oder nur einen Nominalwert beigemessen hatten. Der Monitor ist der Ansicht, dass dies angemessen ist und auch mit der Bewertung durch L&E

übereinstimmt, die gewisse Policen mit einem Nullwert oder nur mit einem Nominalwert ausgewiesen hatte.

57. Sobald die Nullwertpolicen dem Käufer übertragen sind, hat der Verkäufer daran kein Interesse mehr. Das einzige Interesse des Verkäufers liegt in möglichen Beiträgen nach Vertragsabschluss, welche vom Treuhänder in Treuhand gehalten werden. Den Nullwertpolicen wurden keine Verkaufserlöse zugewiesen, abgesehen von potenziellen Beiträgen nach Vertragsabschluss, die dem Verkäufer als Teil des Verkaufspreises bezahlt werden. Der Verkaufsvertrag sieht vor, dass jegliche im Treuhandkonto verbleibenden Beträge ausgezahlt werden, sobald die Übertragung der letzten Police, welcher vom Käufer ein Wert zugewiesen worden ist (die also keine Nullwertpolice ist), beim jeweiligen Versicherer aktenkundig geworden ist. Insoweit Nullwertpolicen storniert werden oder ausfallen, ohne dass sie übertragen worden sind, hat dies keinen Einfluss auf die Auszahlung jeglicher Beträge im Treuhandkonto.
58. Nachdem das Eigentum an den Policen beim Vertragsabschluss gemäß der vorgeschlagenen Übertragungs- und Genehmigungsanordnung übergegangen ist, hat der Käufer die Möglichkeit, entweder vom Verkäufer zu verlangen, dass er die Nullwertpolicen im Namen des Käufers nach dem Vertragsabschluss storniert oder ausfallen lässt.

Teilpolicen

59. Im Verkaufsvertrag sind auch vier Policen enthalten, die zwei Parteien und somit USI nur zum Teil gehören: Wm. Page & Associates, Inc. (bekannt als Larson Partial Policy) und

der Pillo Trust (zusammen als „**Teilpolicen**“ bezeichnet.) Die Anteile dieser Teilpolicen, die derzeit von USI im Namen der Planbegünstigten gehalten werden, waren ursprünglich Policen im Besitz des Unternehmens, deren Beiträge USI laut Plan für die Planbegünstigten zahlte.

60. Der Monitor wurde darauf hingewiesen dass, nachdem Vidas Qualifiziertes Angebot als das Erfolgreiche Gebot bestimmt wurde, USI mit Vida besprochen hatte, Möglichkeiten zum Verkauf der Teilpolicen durch Vida nach dem Abschluss der Transaktion zu erkunden.
61. Dem Monitor wurde nach dieser Besprechung zwischen USI und Vida mitgeteilt, dass für den Verkauf der Teilpolicen durch Vida keine Vereinbarung eingegangen worden war.

ERFORDERNISSE NACH VERTRAGSABSCHLUSS

62. Nach Erhalt der vom Gericht beantragten Übertragungs- und Genehmigungsanordnung werden zum Abschluss der Transaktion die folgenden Bedingungen erforderlich sein:
 - (a) Der Käufer muss die Käuferbeiträge auf das Treuhandkonto beim Treuhänder einzahlen;
 - (b) Der Monitor muss die Anzahlung in das Treuhandkonto beim Treuhänder einzahlen, und der Käufer muss dem Treuhänder den Restkaufbetrag zahlen;
 - (c) der Verkäufer und der Käufer müssen dem Monitor Bestätigungen ausstellen und zustellen, und zwar darüber, dass alle Bedingungen für den Vertragsabschluss entweder erfüllt wurden oder darauf verzichtet wurde;

(d) Nachdem der Monitor diese Bestätigungen vom Verkäufer und Käufer erhalten hat, muss dieser eine Bestätigung des Monitors ausstellen und zustellen, welche bescheinigt, dass alle Bedingungen für den Vertragsabschluss entweder erfüllt wurden oder darauf verzichtet wurde; diese Bestätigung des Monitors muss beim Gericht eingereicht werden.

RÜCKZAHLUNG DES BUONOVISTA-DARLEHENS

63. Nach Auszahlung der Verkaufserlöse aus dem Treuhandkonto in das Zugewiesene Treuhandkonto des Monitors schlägt USI vor, die Erlöse dazu zu verwenden, den ausstehenden Betrag des Revolvierenden Darlehens zurückzuzahlen. Solche Rückzahlungen werden periodisch weitergehen, bis der volle geschuldete Betrag, also Kapitalbetrag, Zinsen und Gebühren beglichen ist. Das normale Verwaltungsverfahren von USI sieht vor, die im Rahmen des Revolvierenden Darlehens geschuldeten Beträge zurückzuzahlen, sowie Mittel verfügbar werden. Das Revolvierende Darlehen wird aus den Erlösen im Treuhandkonto des Monitors vorrangig bedient und ist zum Fälligkeitsdatum vollständig zurückzuzahlen. Es ist anzuraten, dass das Revolvierende Darlehen zur Minimierung der Zinskosten so rasch und effizient wie möglich zurückgezahlt wird.

VERSIEGELN DER VERTRAULICHEN ANHÄNGE

64. Der Monitor hat gewisse Anhänge auf vertraulicher Basis eingereicht, da diese sensible personenbezogene Versichertendaten, sensible geschäftliche Informationen über die Preisstruktur der einzelnen Policen und sensible Informationen über die Werteschätzung der Policen durch L&E enthalten, deren Bekanntwerden im Falle, dass die vorgeschlagene Transaktion nicht zustande kommt, die Durchführung des SISP und die Möglichkeit einer späteren Transaktion negativ beeinflussen könnten. Der Monitor bittet daher hochachtungsvoll darum, dass diese Anhänge, die separat in einem versiegelten Umschlag eingereicht werden, versiegelt bleiben, nur vom der Anhörung vorsitzenden Richter geöffnet und eingesehen werden, nach Anhörung des Antrags wieder im Umschlag versiegelt werden und, bis auf weitere gerichtliche Anordnung, nicht Teil der permanenten Gerichtsakte werden.

ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

65. Der Monitor ist der Ansicht, dass der Verkaufsvertrag und die darin vorgesehene Transaktion im besten Interesse der Gläubiger sind und somit einen erfolgreichen Ausgang der SISP-Durchführung darstellen. Der Monitor empfiehlt die beantragte Anordnung aus den folgenden Gründen:
- (a) Wie in diesem Bericht beschrieben, wurden das SISP und die Ermittlung des Erfolgreichen Gebots (wie im SISP definiert) auf faire und angemessene Weise vollzogen;

- (b) Der Verkaufspreis, der im Verkaufsvertrag festgesetzt ist, ist der höchste zur Verfügung stehende und ist unter allen Umständen fair und angemessen;
- (c) Bei Ausbleiben erheblicher fälliger Policen wird USI nicht mehr solvent genug sein, um die Beiträge für die Policen nach dem 30. Juni 2015 weiter bezahlen zu können.
- (d) Das Revolvierende Darlehen wird am 31. Juli 2015 fällig, und es besteht keine Gewissheit, dass über den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion hinaus langfristige Finanzierungsquellen vorhanden sein werden; und
- (e) Es wird davon ausgegangen, dass der vorgeschlagene Verkaufspreis, abzüglich Steuern, Gebühren und anderer Abzüge, ausreichend Barmittel im Treuhandkonto des Monitors verfügbar machen wird, dass unter dem Plan eine Auszahlung an Gläubiger möglich wird. Der Monitor merkt an, dass sich Auszahlungen eventuell für einige Zeit nach Abschluss der Transaktion verzögern könnten, während steuerliche Implikationen ermittelt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Verkaufsvertrag und die Transaktion den Gläubigern Rückzahlungen einbringen, USI und den Gläubigern Gewissheit geben und ihnen ermöglichen wird, einen Schlusstrich zu ziehen.

66. Der Monitor unterstützt USIs Antrag auf eine Anordnung:

- (a) das Verhalten des Monitors im Zuge des SISP zu billigen;
- (b) den Verkaufsvertrag und die darin vorgesehene Transaktion zu bewilligen;
- (c) USI, den Käufer und den Monitor zu berechtigen und anzuweisen, die Bestimmungen

des Verkaufsvertrags umzusetzen, zusammen mit jeglichen Änderungen, die dazu für
nötig erachtet werden; und

(d) das Versiegeln der vertraulichen Anhänge „E“, „F“, „G“, und „I“.

ALL DIES wird hochachtungsvoll am 24. März 2015 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC, gerichtlich
bestellter Monitor von Universal
Settlements International Inc. und nicht
in privater oder unternehmerischer
Funktion.**

i.A.

Brian Denega
Senior Vice-President